

— **Newsletter** —

Brücken in die Zukunft

Themen der Ausgabe

10. Überprüfungsverfahren

Ausgabe: 018 / BIZ
Dresden, 5. Oktober 2020
Telefon: 0351 / 564-22110
E-Mail: Referat21@
smul.sachsen.de

1. Grundsätzliches

Der Bewilligungsstand der 2.184 bestätigten Maßnahmen in den Investitionsplänen der Landkreise und Kreisfreien Städten liegt immer noch bei rund 99 %. Aufgrund der baulichen Umsetzungen der Einzelvorhaben und der daraus resultierenden Vorhabensabschlüsse, ergibt sich weiterhin Änderungsbedarf:

- a. rein finanzielle Änderungen: Mehr- und auch Minderbedarfe innerhalb der Förderverfahren eines Zuwendungsempfängers / Kommune,
- b. inhaltliche Änderungen (auch in Verbindung mit a.): Wegfall von Teilleistungen, vollständiger Wegfall, aber auch Erweiterungen.

Angesichts des geringen Volumens der noch ungebundenen Mittel wird explizit darauf hingewiesen, dass die Budgets auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte zugewiesen wurden (vgl. § 2 Abs. 1 bzw. 2 SächsInvStärkG), bei denen somit die Verantwortung für eine möglichst vollständige Budgetaussteuerung liegt. Hierfür kann es auch notwendig sein, dass Restmittel, die von einer Gemeinde nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden können, einer anderen Gemeinde zugeteilt werden.

Um die Investitionspläne dem jeweiligen Stand der Förderverfahren anzugleichen wird festgelegt, ein weiteres Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Ergänzend hierzu finden Sie unter 2. die konkrete Zeitschiene für das 10. Überprüfungsverfahren, die zu beachten ist. Als kreisangehörige Gemeinde müssen Sie Ihre Änderung **bis 17. Oktober 2020** bei Ihrem Landkreis einreichen. Die Verwaltungsdatenbank ist freigeschaltet, die Ihnen bekannten Zugangsdaten haben weiterhin Gültigkeit.

Zum grundsätzlichen **Ablauf des Überprüfungsverfahrens** und die unterschiedlichen Fallkonstellationen wird auf die **vorangegangenen Newsletter** verwiesen, die im Internet unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5800.htm> eingestellt sind.

Ziel ist es, die Verfahren zur Abrechnung von Förderverfahren zu beschleunigen, damit eine vollumfängliche und fristgerechte Untersetzung der Budgets der Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgen kann. Dieses ist insbesondere aber nur dann möglich, wenn die **entsprechenden Unterlagen durch den Antragsteller bei den zuständigen Behörden** vorliegen.

Je nach Bedarf wird ein weiteres Überprüfungsverfahren im Frühjahr 2021 stattfinden (Entsprechende Daten werden Ihnen rechtzeitig zugehen).

2. Die Zeitschiene 10. Überprüfungsverfahren:

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen Beginn / Freischaltung IDU-DB ab 01.10.2020	17.10.2020
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	17.10.2020
3.	Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe	SAB	30.10.2020
4.	Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen und/oder inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	06.11.2020
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Abgleich FÖMISAX Umsetzung finanzielle Änderung	Fachressorts	20.11.2020
6.	Bestätigung der Investitionspläne / Versand angepasste Investitionspläne	Staatskanzlei / SMEKUL	23.11.2020 / 04.12.2020
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	23.12.2020
8.	Erfassung / Verbescheidung Änderungsanträge	SAB	danach

Hinweis

Mit der Gesetzesänderung vom 15. April 2020 hat der Bund die Regelungen für den Förderzeitraum angepasst. Danach dürfen die Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 3 KInvG).

Der Freistaat Sachsen hat die Bundesregelung für das Budget Bund (vgl. § 4 Absatz 1 Ziffer 4 SächsInvStärkG), analog für das Budget Sachsen (vgl. § 4 Absatz 2 Ziffer 4 SächsInvStärkG), länderseitig umgesetzt. Die VwV Investkraft wird entsprechend angepasst werden.

Für inhaltliche Fragen ist **Referat 21 / SMUL** wie folgt erreichbar:

Telefon: 0351 / 564 - 22110

E-Mail: Referat21@smul.sachsen.de